Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2958

Antrag

der Abgeordneten Burgemeister, Dr. Siemer, Wieninger und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFlG — vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 547), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) es wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

      „(4) Für Versandschlachtereien sind auf deren Antrag an die Landesbehörde eigene Beschaubezirke zu bilden.",

   b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5;

2. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

      „(2) Auf die Beschaubezirke der Versandschlachtereien finden die Bestimmungen des Absatzes 1 und die der Fleischbeschaukostenordnung keine Anwendung.

      (3) Versandschlachtereien, für die eigene Beschaubezirke nach § 4 Abs. 4 gebildet wurden, werden gebühren- und veterinärrechtlich den öffentlichen (kommunalen) Schlachthöfen gleichgestellt. Insbesondere dürfen sie Veterinäre und Beschaupersonal anstellen.

      (4) Für die Beschau in Versandschlachtereien, die den Antrag nach § 4 Abs. 4 nicht stellen, dürfen keine höheren Gebühren festgesetzt werden, als zur Deckung der bei ihnen entstehenden Kosten erforderlich sind, höchstens jedoch Gebühren in Höhe der Hälfte der Gebühren für die Einzelbeschau.",

   b) der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1968

Unterschriften umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Burgemeister
Dr. Siemer
Wieninger
Dr. Abelein
Dr. Artzinger
Prinz von Bayern
Becker
Berberich
Blöcker
Frau Blohm
Frau Brauksiepe
Bremer
Dr. Brenck
Brese
Dr. Conring
Damm
Deringer
Dichgans
Draeger
von Eckardt
Ehnes
Dr. Elbrächter
Enk
Erhard (Bad Schwalbach)
Ernesti
Erpenbeck
Dr. Even
Franke (Osnabrück)
Dr. Franz
Franzen
Frieler
Fritz (Welzheim)
Dr. Giulini
Glüsing (Dithmarschen)
Gottesleben
Dr. Gradl
Frau Griesinger
Haase (Kassel)
Dr. Hammans
Dr. Hellige
Hilbert
Hörnemann (Gescher)
Frau Holzmeister
Horstmeier
Dr. Huys
Dr. Jahn (Braunschweig)
Josten
Dr. Jungmann
Frau Kalinke
Dr. Klepsch
Dr. Kliesing (Honnef)
Klinker
Knobloch
Köppler
Dr. Krone
Frau Dr. Kuchtner
Kühn (Hildesheim)
Kuntscher
Lemmer
Dr. Lenz (Bergstraße)
Lenze (Attendorn)
Leukert
Dr. Lindenberg
Dr. Löhr
Lücker (München)
Majonica
Dr. Marx (Kaiserslautern)
Maucher
Dr. von Merkatz
Missbach
Frau Mönikes
Müller (Berlin)
Dr. Müller-Hermann
Dr. von Nordenskjöld
Petersen
Frau Pitz-Savelsberg
Dr. Pohle
Rasner
Rawe
Dr. Reinhard
Richarts
Riedel (Frankfurt)
Ritgen
Dr. Ritz
Rock
Rollmann
Rommerskirchen
Ruf
Schröder (Sellstedt)
Schulhoff
Dr. Serres
Stahlberg
Dr. Stark (Nürtingen)
Dr. Stecker
Dr. Steinmetz
Stooß
Storm
Struve
Tobaben
Varelmann
Wendelborn
Baron von Wrangel

Begründung

1. Die Vergütungen der Beschauer für die Beschau (Schlachttierbeschau, Fleischbeschau, Trichinenschau) bei Schlachtungen im Inland außerhalb öffentlicher Schlachthäuser werden von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland durch Ländererlasse festgesetzt. Grundlage hierfür ist das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (RGBl. I S. 186) und die Fleischbeschaukostenordnung vom 21. März 1941 (RGBl. I S. 157). In diesen Verordnungen wird auf die Entwicklung in diesem Sektor der Ernährungswirtschaft seit dem letzten Kriege keinerlei Rücksicht genommen. In einer Versandschlachterei, in der an einem Tage mehrere hundert Tiere in einem fließbandähnlichen Schlachtablauf geschlachtet werden, erhält der Beschauer für seine Tätigkeit die gleiche Vergütung, die ihm gewährt wird, wenn er bei einem Metzgermeister oder auf einem Bauernhof ein, zwei oder drei Schweine beschaut. Diese hohe Belastung mit Beschaugebühren, die in den deutschen Ländern z. B. für ein Schwein zwischen 4,00 und 5,00 DM — zu gewissen Tageszeiten sogar über 8,00 DM — ausmacht, führt zu einer beachtlichen Wettbewerbsverzerrung.

2. In den öffentlichen Schlachthöfen erfolgt die Beschau durch festbesoldete Beschauer. Die öffentlichen Schlachthöfe erheben Schlachthofbenutzungsgebühren, in denen die Kosten für die Beschau eines Schweines mit etwa 0,80 bis 1,50 DM (20 % bis 30 %) verrechnet sind. Läßt ein Unternehmer im öffentlichen Schlachthof größere Mengen von Schweinen schlachten, so ist der Kostenanteil für die Beschau noch geringer, weil dann die Schlachthofbenutzungsgebühren bei Massenschlachtungen je Schwein auf ca. 2,50 bis 3,00 DM gemindert werden. Dafür gewähren die öffentlichen Schlachthöfe die folgenden Leistungen:

a) Zurverfügungstellung der Schlachträume und der Schlachteinrichtungen,

b) Lieferung von kaltem und warmem Wasser, von Heizung, von Licht und Kraftstrom,

c) Zurverfügungstellung von Hänge- und Schiebebahnen, von Haken, von Transportwagen und Karren, von Behältnissen zum Auffangen des Blutes und zum Transport der Innereien,

d) Gestellung von Waagen für das Wiegen der erschlachteten Ware,

e) Bereitstellung von Kühlräumen zum unentgeltlichen Kühlen der erschlachteten Ware während 24 Stunden,

f) Vornahme der Lebendbeschau, der Fleischbeschau und der Trichinenbeschau,

g) Bereitstellung der Anlagen zum Verladen der geschlachteten Tiere, der Innereien und sonstiger Schlachtabfälle,

h) letztlich auch die Gestellung des Schlachthofpersonals, soweit es nicht zur Schlacht- und Verladekolonne gehört.

Während der öffentliche Schlachthof für alle diese Leistungen eine Gebühr von 2,50 bis 3,00 DM fordert (hierin Kostenanteil für die Beschau etwa 20 bis 30 % = 0,50 bis 1,00 DM, muß nur für die Beschau eines Schweines, das außerhalb eines öffentlichen Schlachthofs geschlachtet wird, eine Gebühr von 4,00 bis 5,00 DM bezahlt werden. In manchen Landesverordnungen ist sogar vorgesehen, daß sich diese Vergütungen verdoppeln, wenn der Beschauer am Samstag nach 13 Uhr, an Sonn- oder Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr bzw. in der Zeit zwischen 20 und 8 Uhr in Anspruch genommen wird. Der Unterschied in den Beschaugebühren beträgt in diesem Falle für ein Schwein ca. 7,00 DM (öffentlicher Schlachthof 0,50 bis 1,00 DM, außerhalb 8,00 DM).

3. Die Beschaugebühren, die bei Schlachtungen in den Versandschlachtereien anfallen, trägt der Vieheigentümer, weil ein Abwälzen auf den Verbraucher nicht möglich ist. Wenn man der berechtigten Forderung des Landwirts, ihm den besten Anteil am Endverbraucherpreis zu gewähren, nachkommen will, und wenn man die in der oben aufgezeigten Kostendifferenz liegende Wettbewerbsverzerrung vermeiden will, muß eine besoldungsrechtliche Gleichstellung der Beschauer in den Versandschlachtereien mit den Beschauern in den öffentlichen Schlachthöfen erfolgen.

4. Es ist dringend erforderlich, das Fleischbeschaugesetz — soweit es die Beschaugebühren in Versandschlachtereien betrifft — an die geänderte Entwicklung anzupassen. Erst seit dem Jahre 1949 hat sich in der Bundesrepublik Deutschland das Versandschlachten entwickelt. Die großen Versandschlachtereien müssen, um nicht auch weiterhin Wettbewerbsverzerrungen und der enormen Konkurrenz der öffentlichen Schlachthöfe ausgesetzt zu bleiben, den öffentlichen Schlachthöfen gebührenrechtlich gleichgestellt werden.

5. Auch für diesen Gesetzesantrag kommt die Drucksache V/1627 vom 12. April 1967 betr. Struktur- und Preisenquete auf den Märkten land- und ernährungswirtschaftlicher Güter zu folgender Feststellung:

„Diese Gebühr ist wesentlich höher als bei den Schlachtungen in kommunalen Einrichtungen. Eine so unterschiedliche Behandlung der Schlachtungen ist nicht gerechtfertigt und behindert die Rationalisierung des Vermarktungssystems."